

Ihr/e Gesprächspartner/in: Waldästl, Denis
Schmitz-Porten, Gerhard
Knülle, Marc

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, FV, BRB, 2, 9, RD, RPA, ZV

Federführung: 9

Termin f. Stellungnahme: 15.05.2015

erledigt am: 21.04.2015 Holl.

Anfrage

Datum: 21.04.2015

Drucksachen-Nr.: 15/0122

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss

Sitzungstermin

21.05.2015

Behandlung

öffentlich /

Betreff

Bürraumkonzept / Technisches Rathaus

Betreff: Bürraumkonzept/Technisches Rathaus

Auf Grund des im letzten Ha/Fa von Herrn Waldästl angesprochenen Punktes zum KAGB, stellen sich uns folgende Fragen:

1. Welche Einschätzung hat die Verwaltung in Bezug auf die haushaltsrechtliche Darstellung, wenn der Vermieter des Objektes zum Zwecke der Refinanzierung an die Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) und den damit unterliegenden Rechtsbestimmungen für einen geschlossenen Alternativen Investmentfonds (AIF) unterliegt?
2. Teilt die Verwaltung die Einschätzung, dass die haushaltsrechtliche Behandlung eines geschlossenen AIF mit der eines ÖPP / PPP – Modelles gleichzusetzen ist?

3. Welche vertraglichen Absicherungen sind geplant, dass der Mietvertrag mit der Rathausallee 19, Sankt Augustin GbR nicht auf eine andere Gesellschaft übergehen kann?
4. Inwieweit ist ausgeschlossen bzw. sichergestellt, dass die Rathausallee 19, Sankt Augustin GbR, in Zukunft nicht eine Gesellschaft im Sinne des §1 Abs. 1 KAGB wird, da hierzu keine Änderungen der Rechtsform notwendig wären?
5. Welche Auswirkungen (vor allem haushaltrechtliche) auf das Vertragsverhältnis zwischen der Stadt Sankt Augustin und dem Anbieter hätte es, wenn während der Mietvertragsdauer sich die Rechtsform des Anbieters insoweit ändert, dass sie den Bestimmungen des KAGB unterliegt?
6. Welche vertraglichen Absicherungen will die Verwaltung treffen für den Fall, dass die Eigentümerstruktur der GbR sich verändert, vor allem im Hinblick auf Kündigungen des Mietvertrages?
7. Sollte es sich heute oder zu einem Zeitpunkt während des Mietvertrages bei der GbR um eine Gesellschaft im Sinne des KAGB handeln, wie gedenkt die Verwaltung, dann mit den entsprechenden Mietvertragszeiten umzugehen? Ist es in diesem Kontext als vernünftiger anzusehen, einen Mietvertrag auf 25 Jahre zu schließen, welcher von seitens der Stadt aber nach 10 bzw. 20 Jahren gekündigt werden kann?

gez. Denis Waldästl

gez. Gerhard Schmitz-Porten

gez. Marc Knülle

<Name des Unterzeichnenden>